

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERSAMMLUNG DER NETZWERKE DES LÄNDLICHEN RAUMS

Angenommen von der Versammlung des EUROPÄISCHEN NETZWERKS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS und des EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND PARTNERSCHAFTS-NETZWERKS auf ihrer ersten Sitzung am 26. Januar 2015.

Geändert durch ein schriftliches Verfahren, das am 17. Juli 2015 eingeleitet wurde (Fristablauf: 4. September 2015) und durch das *Artikel 15* hinzugefügt wird.

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERSAMMLUNG DER NETZWERKE DES LÄNDLICHEN RAUMS

DIE VERSAMMLUNG DES EUROPÄISCHEN NETZWERKS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS UND DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND PARTNERSCHAFTS-NETZWERKS

gestützt auf Kapitel II des Durchführungsbeschlusses 2014/825/EU der Kommission vom 20. November 2014 zur Festlegung des Aufbaus und der Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerks sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/168/EG¹,

gestützt auf die Standardgeschäftsordnung für Expertengruppen²,

HAT DIE FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG ANGENOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung ergänzt die operativen Regelungen der Versammlung des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerks (im Folgenden „die Versammlung“) gemäß dem Beschluss 2014/825/EU unter anderem in Bezug auf die Einberufung einer Sitzung, die Tagesordnung, den Mitgliedern der Versammlung zu übermittelnde Dokumente, Vorschläge der Versammlung, Protokolle und Berufsgeheimnis.

Artikel 2

Einberufung einer Sitzung

1. Sitzungen der Versammlung werden vom Vorsitzenden entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag der Mitglieder mit einfacher Mehrheit einberufen, nachdem der Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung diesbezüglich sein Einverständnis erklärt hat.
2. Gemeinsame Sitzungen der Versammlung mit anderen Gruppen können einberufen werden, um Angelegenheiten zu erörtern, die in ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche fallen.

Artikel 3

Tagesordnung

1. Das Sekretariat erstellt die Tagesordnung unter der Verantwortung des Vorsitzenden und versendet sie an die Mitglieder der Versammlung.

¹ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 98.

²SEK (2010) 1360.

2. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von der Versammlung angenommen.

Artikel 4

Den Mitgliedern der Versammlung zu übermittelnde Dokumente

1. Das Sekretariat sendet den Mitgliedern der Versammlung spätestens dreißig Kalendertage vor dem Datum der Sitzung die Sitzungseinladung und einen Entwurf der Tagesordnung zu.
2. Das Sekretariat sendet den Mitgliedern der Versammlung spätestens sieben Kalendertage vor dem Datum der Sitzung die von der Versammlung zu erörternden Dokumente zu.

Artikel 5

Vorschläge der Versammlung

1. Soweit möglich, verabschiedet die Versammlung ihre Vorschläge oder Stellungnahmen im Konsens.
2. Bei Abstimmungen ist der Konsens mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder gegeben.

Artikel 6

Schriftliches Verfahren

1. Die Vorschläge oder Stellungnahmen der Versammlung zu einer bestimmten Frage können, falls erforderlich, mittels eines schriftlichen Verfahrens vorgebracht werden. Das Sekretariat sendet den Mitgliedern der Versammlung zu diesem Zweck das bzw. die Dokumente zu, zu denen die Versammlung angehört wird.
2. Fordert jedoch eine einfache Mehrheit der Versammlungsmitglieder, dass die Frage bei einer Sitzung der Versammlung untersucht wird, wird das schriftliche Verfahren ergebnislos eingestellt und der Vorsitzende ruft baldmöglichst eine Sitzung der Versammlung ein.

Artikel 7

Sekretariat

Die Kommission leistet für die Versammlung und sämtliche Untergruppen, die nach Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2014/825/EU eingerichtet wurden, Unterstützung bei der Abwicklung der Sekretariatsaufgaben.

Artikel 8

Kurzprotokolle zu den Sitzungen

Das Sekretariat erstellt unter der Verantwortung des Vorsitzenden Kurzprotokolle über die Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte. Die Protokolle enthalten nicht die während der Beratungen der Versammlung von einzelnen Mitgliedern geäußerten Standpunkte.

Artikel 9

Teilnehmerliste

Das Sekretariat erstellt unter der Verantwortung des Vorsitzenden bei jeder Sitzung eine Teilnehmerliste, in der gegebenenfalls die Behörden, Organisationen oder Einrichtungen, denen die Teilnehmer angehören, aufgeführt sind.

Artikel 10

Interessenkonflikte

1. Liegt ein Interessenkonflikt in Verbindung mit einem Mitglied vor, können die Dienststellen der Kommission dieses Mitglied von der Versammlung oder einer Sitzung der Versammlung ausschließen oder sie können beschließen, dass das betreffende Mitglied nicht an der Erörterung der jeweiligen Tagesordnungspunkte und der Abstimmung über diese Punkte teilnimmt.
2. Zu Beginn jeder Sitzung setzt ein Mitglied, dessen Teilnahme an der Arbeit der Versammlung einen Interessenkonflikt darstellen würde, den Vorsitzenden diesbezüglich in Kenntnis.
3. Interessenkonflikte sind schriftlich festzuhalten, z. B. in den Kurzprotokollen zu der Sitzung der Versammlung.
4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden ebenfalls auf Beratungen Anwendung, die die Versammlung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens vornimmt.

Artikel 11

Korrespondenz

1. Die Korrespondenz bezüglich der Versammlung ist an die vom Vorsitzenden angegebene E-Mail-Adresse zu richten.
2. Die Korrespondenz für die Mitglieder der Versammlung ist an die E-Mail-Adresse zu richten, die die Mitglieder für diesen Zweck angeben.

Artikel 12

Zugang zu Dokumenten

Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die von der Versammlung verwahrt werden, werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001³ und den Durchführungsbestimmungen zu deren Anwendung gehandhabt⁴.

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Abl. L 145, 31.5.2002, S. 43).

⁴ Beschluss der Kommission 2001/937 vom 5. Dezember 2001 (Abl. L 345, 29.12.2001, S. 94)

Artikel 13

Vertraulichkeit von Beratungen

Sofern nach Anhörung der Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung die Mitglieder der Versammlung mit einfacher Mehrheit nicht etwas anderes beschließen, sind die Beratungen in der Versammlung nicht geheim.

Artikel 14

Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Geschäftsordnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁵.

Artikel 15

Erstattungen

Die Kommission wird die Reise- und Aufenthaltskosten, die Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und -stellen aufgrund ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung, der Lenkungsgruppe und der Untergruppen entstehen, erstatten. Dieser Artikel tritt am 26. Januar 2015 in Kraft.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (Abl. L 8, 12.1.2001, S. 1).